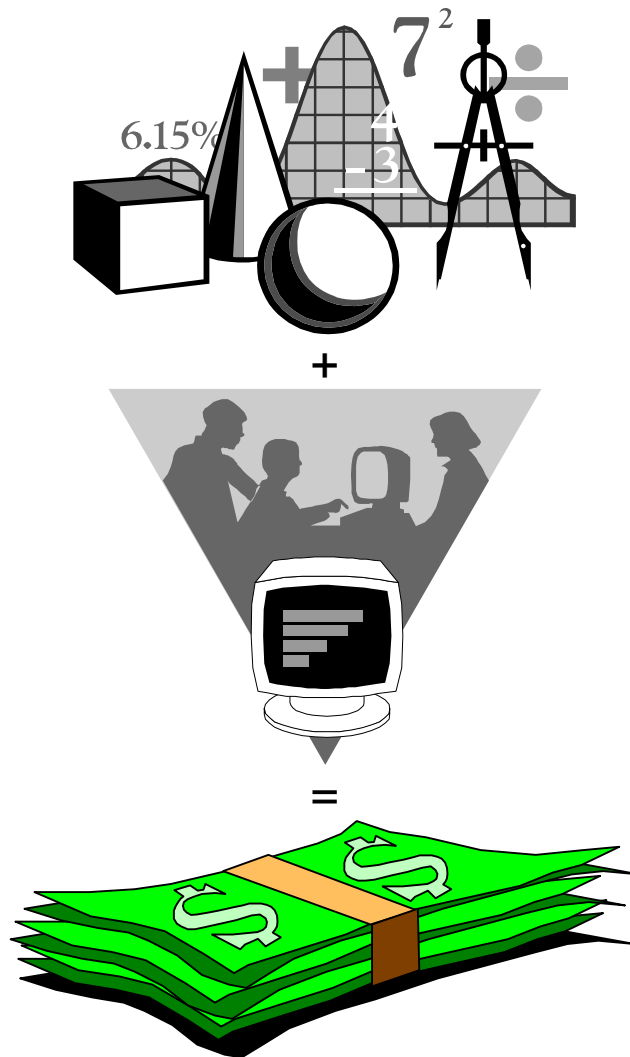


PERSONALREGLEMENT



Gemischte Gemeinde Brienzwiler

1999

Stand 1.1.2012

Personalreglement der Gemischten Gemeinde Brienzwiler

I. Rechtsverhältnis

Geltungsbereich	Art. 1 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	Art. 2 ¹ Das Personal der Gemischten Gemeinde Brienzwiler wird öffentlich-rechtlich angestellt. ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich die Personal- und Gehaltsverordnung.
Privatrechtlich angestelltes Personal	Art. 3 ¹ Das Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt. ² Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
Kündigungsfristen	Art. 4 ¹ Die Kündigungsfrist für den Gemeindeschreiber beträgt 4 Monate, für den Gemeindewerkmeister und den Schulhausabwart 3 Monate. ² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

II. Lohnsystem

Grundsatz	Art. 5 ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang 1). ² Jede Gehaltsklasse besteht aus 40 Gehaltsstufen und 6 Anlaufstufen. ³ Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungsbeurteilung. Diese kann wie folgt lauten: a) sehr gute Leistung b) gute Leistung c) genügende Leistung d) ungenügende Leistung
Aufstieg	Art. 6 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen. ² Dieser Aufstieg ist von der Erfahrung sowie von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.

Verfahren

Art. 7 ¹ Bis zur Gehaltsstufe 24 wird jährlich eine Gehaltsstufe gewährt, sofern die Leistungen genügend und somit die Anforderungen der Stelle erfüllt werden (Erfahrungsanteil). Bei guter Leistung kann eine, bei sehr guter Leistung können zwei weitere Gehaltsstufen gewährt werden.

² Ab Gehaltsstufe 25 bis Gehaltsstufe 34 können für gute Leistungen bis zu zwei Gehaltsstufen, für sehr gute Leistungen bis zu drei Gehaltsstufen gewährt werden.

³ Ab Gehaltsstufe 35 bis Gehaltsstufe 40 können für sehr gute Leistungen bis zu drei Gehaltsstufen gewährt werden.

Rückstufung

Art. 8 ¹ Bei ungenügenden Leistungen kann das Gehalt jährlich um bis zu zwei Stufen reduziert werden, wenn die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ungenügend~~er~~gab.

² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde

Art. 9 Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

III. Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen

Art. 10 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Kader

Art. 11 ¹ Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Gemeindeschreibers verantwortlich.

² Die Leistungsbeurteilung von Gemeindewerkmeister und Schulhausabwart erfolgt durch den zuständigen Ressortchef des Gemeinderates zusammen mit dem Gemeindeschreiber.

³ Sie gehen dabei wie folgt vor:

- a) sie führen ein Beurteilungsgespräch über den betroffenen Stelleninhaber durch;
- b) sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

Eröffnung, Rechtsmittel

Art. 12 ¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

IV. *Besondere Bestimmungen*

Arbeitsplatzbewertung

Art. 13 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen neu bewerten.

Funktionendiagramm

Art. 14 Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Funktionendiagramm oder in einem Pflichtenheft.

Stellenausschreibung

Art. 15 Die Gemeinde schreibt die freien Stellen öffentlich aus.

Unfallversicherung

Art. 16 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

Pensionskasse

Art. 17 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

Sitzungsgeld

Art. 18 ~~Das Personal hat keinen Anspruch auf Sitzungsgeld (Ausnahme: Gemeinderats-Sitzungen).~~
Artikel aufgehoben (GR 07.12.09)

Jahresentschädigungen,
Spesen

Art. 19 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang 2 geregelt.

V. *Übergangs- und Schlussbestimmungen*

Besitzstand, Überführung

Art. 20 ¹ Der Besitzstand ist gewährleistet.

² Die Überführung vom bisherigen in das neue Gehaltssystem sowie von der Familien- zur Betreuungszulage richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.

Einweisung in die neue
Gehaltsklasse

Art. 21 ¹ Der Gemeinderat verfügt den Übergang vom Beamten- zum Anstellungsverhältnis und die Einweisung in die Gehaltsklasse.

² Er hört die Betroffenen vor dem Entscheid an.

Inkrafttreten

Art. 22 ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 1.1.1999 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen für das Dienst- und Besoldungswesen als integrierenden Bestandteil des Organisations- und Verwaltungsreglementes vom 5.1.1983 auf.

Brienzwiler, 12. Dezember 1998

Gemischte Gemeinde Brienzwiler

Der Präsident:

Fritz Kläy

Der Sekretär:

Peter Guggisberg

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorstehende Reglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 1998 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Amtsanzeiger und Amtsblatt ordnungsgemäss bekannt gemacht. Innerhalb der Auflagefrist wurden keine Einsprachen eingereicht.

Brienzwiler, 4. Januar 1999

Der Gemeindeschreiber:

Peter Guggisberg

ANHANG I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Gemischten Gemeinde Brienzwiler werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a) Gemeindeschreiber	GKL	19
b) Finanzverwalter	GKL	16
c) Gemeindewerkmeister/ARA-Klärwärter	GKL	8
d) Schulhausabwart/Friedhofanlagewart	GKL	7
e) Betriebs- und Anlagewart Elektrische Versorgung	GKL	7
f) Betriebsleiter Elektrizitätsversorgung	GKL	12

Lernende werden nach den Richtlinien der Bernischen Staatsverwaltung besoldet.

ANHANG II

Jahresentschädigungen, Stundenlöhne, Tag- und Sitzungsgelder, Spesen

(Basis 1.1.1998 zuzüglich Teuerungszulage nach Regelung des Staatspersonals)

1. Jahresentschädigungen

1.1. Gemeinderat

1.1.1. Gemeindepräsident Fr. 3000.00

1.2. Funktionäre

1.2.1. AHV Ausgleichskassenleiter Fr. **6500.00**

Der Gemeinderat kann bei Bedarf für andere Funktionen Jahresentschädigungen festlegen oder bestehende Jahresentschädigungen ändern.

2. Stundenlohn

2.1. Gemeindestundenlohn Fr. 28.00

2.2. Stundenlohn Gemeinderat Fr. 35.00

2.3. Stundenlohn Brunnenmeister
inkl. Fahrzeuge, Maschinen und Geräte Fr. 60.00

² Im Stundenansatz sind (Ferien 8,33%) und Feiertagsanteil (3,85 %) enthalten. Der 13. Monatslohn wird an Arbeitnehmer im Stundenlohn ausgerichtet, welche mindestens 150 Stunden pro Jahr für die Gemeinde tätig sind.

3. Tag- und Sitzungsgelder

3.1. Taggelder für die Mitglieder des Gemeinderates, der Gemeindekommissionen sowie für Gemeindedelegierte			
- 1 Tag	Fr.		260.00
- ½ Tag	Fr.		130.00
3.2. Sitzungsgeld Gemeinderat	Fr.		40.00
3.3. Sitzungsgeld Kommissionen, Delegierte und Mitglieder des Wahlausschusses	Fr.		30.00

4. Spesen

4.1. Jahresspesen Gemeinderat			
- Gemeindepräsident	Fr.		3000.00
- übrige Mitglieder des Gemeinderates	Fr.		750.00
4.2. Verpflegung bei auswärtigen Verrichtungen		1 Tag	Fr. 30.00
		½ Tag	Fr. 15.00
4.3. Reisespesen			
Bahnbillet 2. Klasse oder pro Autokilometer	Fr.		0.60

Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen innerhalb des Gemeindegebietes werden keine Reisespesen ausbezahlt.

5. Besondere Aufträge

Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen (ohne Gemeindepersonal) werden für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern abgegolten werden, zum Gemeindestundenlohn entschädigt.

Änderungen, Ergänzungen Anhang I + II

01.01.2002 (GR 17.09.01)	Gehaltsklassen, neue Stelle gemäss Ziff. e)
01.01.2007 (GR 27.11.06)	Korrektur Funktionäre Feuerwehr, Ziff. 1.2.2
01.01.2008 (GR 09.07.07)	Jahresspesen Gemeinderat, Ziff. 4.1
01.01.2009 (GR 02.03.09)	Stundenlohn Gemeinderat, Ziff. 2.2
01.01.2011 (GR 24.01.11)	Sitzungsgeld GR / Kommissionen, Ziff. 3.2/3.3
01.01.2012 (GR 09.01.12)	Gemeindestundenlohn

Präzisierung zu den Entschädigungen und Sitzungsgeldern des Gemeinderates

Mit den Pauschalspesen von Fr. 750.-- sind Verrichtungen ausserhalb der Arbeitszeit und die Sitzungsvorbereitungen abgegolten.

*Der Gemeindestundenlohn von Fr. 35.-- kommt zur Anwendung für Verrichtungen während der Arbeitszeit (inkl. Samstag).
Für auswärtige Sitzungen werden das Sitzungsgeld und allfällige Autospesen gemäss Reglement ausbezahlt. (GR 2.3.2009 / 13.12.2010)*